BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 163 Norderstedt 1. (vereinfachte) Änderung

Gebiet: "Tennisanlage Lemsahler Weg" zwischen Poppenbütteler Strasse / Hummelsbütteler Steindamm / Lemsahler Weg

— Stand 12.02.1985 —

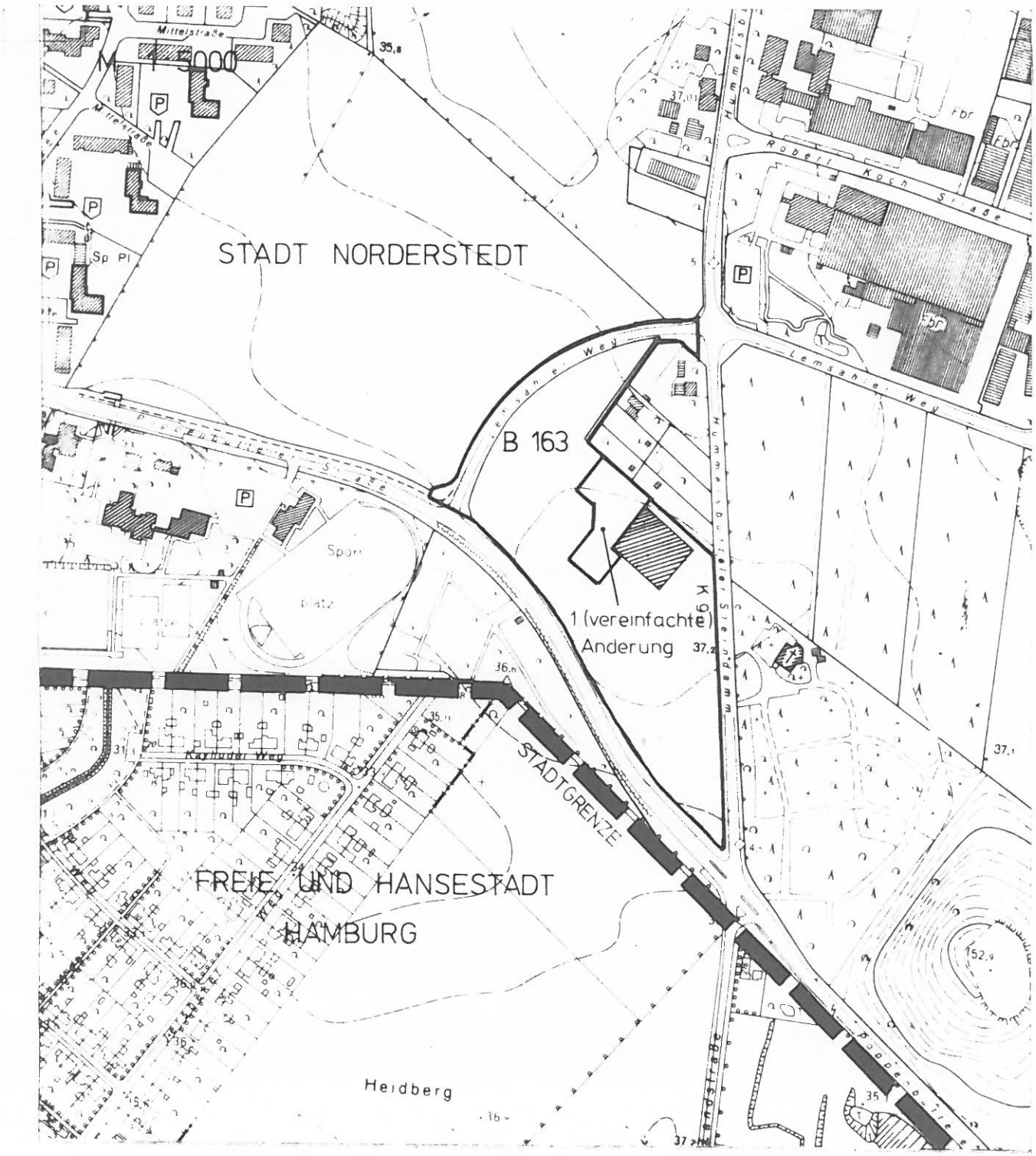

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 163 - Norderstedt -

1. (vereinfachte) Änderung

Gebiet: Poppenbütteler Straße, Hummelsbütteler Steindamm, Lemsaler Weg/Bereich Tennisanlage
(Stand 12.02.1985)

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

FNP 84 — Die 1. vereinfachte Änderung steht im Einklang mit den Darstellungen des am 15.06.1984 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

BBauG — Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949).

BauNVO — Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1783).

LBO — Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOB I Schl.-Holst. S. 86).

PlanZVO — Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

2. Planungsanlaß/Planungsziel

Dem TSC Glashütte soll der Anbau eines Clubhauses an die bestehende Tennishalle ermöglicht werden.

Dazu ist die entsprechende überbaubare Grundstücksfläche im Sondergebiet festzusetzen. Das zulässige Maß der Nutzung beträgt:

Überbaubare Grundstücksfläche (GR):	maximal 260 qm
Geschoßfläche (GF) :	maximal 350 qm
Traufhöhe (TH):	maximal 4,5 m

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für das ursprünglich als freistehender Baukörper vorgesehene Clubhaus und für die Squash-Halle entfallen.

Die öffentliche Verkehrsfläche mit Wendeschleife, die als Zufahrt zur Tennishalle und zum künftigen Clubhaus sowie als Wanderweg dient, muß geringfügig verlegt werden.

...

3. Verkehrserschließung, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Änderungen in der Verkehrserschließung, Infrastrukturausstattung und der Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht.

4. Ordnung des Grund und Bodens

Keine Maßnahmen erforderlich.

5. Kosten

Durch die vereinfachte Änderung entstehen keine Kosten.

6. Soziale Maßnahmen

Die Darlegung sozialer Maßnahmen gemäß § 13 a BBauG ist nicht erforderlich.

Die Begründung zur Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 - Norderstedt wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 09.07.85 gebilligt.

Norderstedt, den 16. Juli 1985
See/

Stadt Norderstedt
Der Magistrat

gez. Schmidt
L.S.

V. Schmidt
Bürgermeister